

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 21.06.2018

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 1/
--

Beschlussvorlage Nr. 0482/2018
öffentlich

 Beratungsfähige	 Sitzungstermin	 Zuständigkeit
Rat	04.07.2018	Entscheidung

Beschlussvorlage

Vertretung im Amt gemäß § 68 Abs. 1 GO NRW

hier: Bestellung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat bestellt Herrn Matthias Thul gemäß § 68 Abs. 1 GO NRW mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters der Stadt Bergneustadt.

Wilfried Holberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Mit Ablauf des 31. August 2018 scheidet der bisherige Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, Herr St OVR Johannes Drexler, aus dem aktiven Dienst aus und wird anschließend in den Ruhestand eintreten.

Gemäß § 68 Abs. 1 GO NR W ist vom Rat ein neuer Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen. Dieser vertritt den Bürgermeister in seiner Funktion als Leiter der Verwaltung. Die Aufgaben als Repräsentant der Gemeinde und Ratsvorsitzenden obliegen im Vertretungsfall den ehrenamtlichen Stellvertretern gemäß § 67 GO NR W.

Da in Bergneustadt kein Beigeordneter vorhanden ist, muss die Funktion des Allgemeinen Vertreters von jemandem anderen Bediensteten der Stadtverwaltung wahrgenommen werden. Sie sollte einem Laufbahnbeamten der Stadt übertragen werden. Dies folgt aus dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG nach dem hoheitliche Aufgaben „in der Regel“ Beamten zu übertragen sind, da der Allgemeine Vertreter als ständige Aufgabe hoheitliche Befugnisse auszuüben hat.

Von BM Holberg wird als neuer Allgemeiner Vertreter Herr Matthias Thul, der bisher bei der Kreisverwaltung als Beamteter beschäftigt ist, vorgeschlagen. Dem Vorschlag des Bürgermeisters ging ein Auswahlverfahren unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden am 4. Juni 2018 voraus. Eine kontinuierliche Fortführung der Verwaltungsgeschäfte ist somit optimal gewährleistet. Der Dienstherrenwechsel zum vorgenannten Zeitpunkt ist in Vorbereitung.

Der Bürgermeister ist bei dieser Abstimmung gemäß § 40 Abs. 2 GO NR W stimmberechtigt.

Mitzeichnungen			
☐	Algemeiner Vertreter	☐	Fachbereich 2
	Datum		Datum
☒	Stadtkämmerer	☐	Fachbereich 3
	Datum		Datum
☒	Fachbereich 1	☐	Fachbereich 4
	Datum		Datum